

Soiled Document

Bleed Through

XX

4) Einem Kleinbürger, der das grosse Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50 $\mathcal{A}$ angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten:

An die Cammer resp. Cr. $\mathcal{A}$ 670, 690 und 700. — β

So wie ausserdem:

An Stempel Cr. $\mathcal{A}$ 3. — "

An die Schreiberei " 1. 8 "

An den Registrator beim Bürger-Protocoll " 1. 8 "

5) Der Sohn eines Kleinbürgers, der Grossbürger werden will, bezahlt dafür an die Cammer 187 $\mathcal{A}$ 8 β ; übrigen wie No. 1.

6) Der Sohn eines Kleinbürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Cammer 25 $\mathcal{A}$, welche ihm jedoch, wenn er später Grossbürger werden will, angerechnet werden, so dass er alsdann nur zu entrichten hat: Cr. $\mathcal{A}$ 162 8 β ; übrigen wie No. 2.

7) Muss der Bürgereid in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind ausserdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrerschenken zusammen 14 $\mathcal{A}$ 4 β , falls aber ein beidseitiger Uebersetzer zugezogen werden muss, überdies noch 3 $\mathcal{A}$ 12 β zu entrichten.

8) Für das durch § 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird inclusive 1 $\mathcal{A}$ 4 β Stempel und Ausfertigung bezahlt.

9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügen Caution ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten 1 " — " und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, ausserdem für Stempel — " 4 "

10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht ein eigenes Bank-Folium zu halten, und auf Transito zu declariren, 750 $\mathcal{A}$ Cr.; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuss derselben gegen Entrichtung von 25 $\mathcal{A}$ Courant, und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Gross-Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen als Gross-Bürgersöhne.

11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Vordrucke Lößlicher Cämmerei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung dathun, ehe ihnen ein Bank-Folium versattet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No. den 18

Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäss anzugeben, da er es mit in seinem Bürgereid zu nehmen hat, dass er die reine lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, dass er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

1) Name und Alter,

(wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, wegen denen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muss er sich deshalb mit seinem Gesuche an E. Hochpreisliches Obergericht wenden und dessen Entscheidung abwarten.) Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

2) Religion.

3) Geburtsort.

a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende eines Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muss.

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist, dass er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg?

und wo er wohne?

5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernähret?

Ist der anzunehmende Bürger

a) ein zünftiger Handwerker, so muss er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.

b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muss er den Abschied beibringen.

6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter.

Oder ob

8) er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens?

Ist er zum Makler erwählt, so muss er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, dass er den Maklerstock erhalten solle, so bald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne?

Wenn de
muss demöc
worden, aus
dem Weddeh
verfahren, w
landes entlas
a) Beist
Bürger auf
der obige Ce
er, der Beist
noch über ih
b) Soms
duciren sind.

Herr J. A. v
- Isaac
- Isalas
- Dr. G.
- N. P.
- Marti
- Samue
- Ludwi
- Augus
Secretair: E
Cassenschrei

Vo
Herr Ad. d
- David
- S. As
A. Rocamor

Herr Georg

Herr Herr
- Ernst
- C. G.
- F. G.
- W. I
- C. C.

Herr Paul

Herr Edua

Herr Vict
- Edua

Cornelies
Johann Ma

Herr Joha

Herr Joha
- Joha
- Died
- Joha
- Carl